

# Datenschutz-Grundverordnung DSGVO



**EUROPÄISCHE UNION**  
**Europäischer Sozialfonds**





**Industriegewerkschaft**  
**Bergbau, Chemie, Energie**





## Alles Wichtige zum Thema DSGVO für Betriebsräte

Die Themen Datenschutz und DSGVO sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber auch für Betriebsräte aktuell und häufig noch zu wenig berücksichtigt. Dabei stellen sich bei der Betriebsratsarbeit viele Fragen:

- Was ist Datenschutz?
  - Welche Daten sind personenbezogen?
  - Warum ist Datenschutz wichtig?
  - Was fordert die EU-DSGVO von jedem einzelnen?
  - Wie kann ich mich als Arbeitnehmer datenschutzfördernd verhalten?
  - Welche Aufgaben hat die Mitbestimmung in diesem Zusammenhang?
  - Was müssen wir tun und welche Änderungen sind für uns relevant?
- 
- 

## Checkliste und Merkblätter zur DSGVO

### **Datenschutz vs. Datensicherheit**

Durch die stetige Digitalisierung der Arbeit fallen immer mehr Daten an, die es zu schützen gilt.

Dabei ist zunächst zwischen Datenschutz und Datensicherheit zu unterscheiden. Während sich der Datenschutz mit dem Recht eines Jeden vor missbräuchlicher Datenverarbeitung und dem Schutz der Privatsphäre beschäftigt, handelt es sich bei der Datensicherheit um technische Vorkehrungen, um Daten im Allgemeinen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.



### **DSGVO und BDSG-neu**

Mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 auf europäischer Ebene und dem dazu angepassten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) in Deutschland sind Arbeitgeber wie Betriebsräte aufgefordert, bestehende Regelungen zu prüfen und ggf. neue zu finden, denn bei der DSGVO handelt es sich um ein so genanntes Vorranggesetz.

Das bedeutet konkret, dass alle Regelungen, die zum Thema Datenschutz getroffen werden, mindestens dem dort vorgegebenen Standard entsprechen müssen – auch Betriebsvereinbarungen sind hier nicht ausgenommen und sollten auf ihre Gültigkeit hin geprüft werden.

### **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**

Darüber hinaus ist die allgemeine Datenverarbeitung nun strenger reguliert. Es besteht ein „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, bei dem die Datenverarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, solange nicht eine ausdrückliche Erlaubnis der betroffenen Person eingeholt wurde.

Da in Beschäftigungsverhältnissen der Arbeitgeber diese Daten zur Ermöglichung des Arbeitsverhältnisses verarbeiten muss, liegt hier die Pflicht bei ihm. Er muss informieren, welche Daten gespeichert werden, in welcher Form sie weiterverarbeitet werden und auch, sobald die Daten an Dritte weitergegeben werden. Außerdem muss er bei der Neueinführung von Technologien eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen (lassen).

Dabei wird überprüft, ob und in welcher Form personenbezogene Daten von der Technologie verarbeitet werden und ob ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Betroffenen erforderlich sind.



## Checkliste und Merkblätter zur DSGVO

### **Datenschutzbeauftragter**

Zur Bewältigung dieser Pflichten suchen mittlerweile viele Arbeitgeber die Unterstützung eines Datenschutzbeauftragten. Er hat auf der einen Seite die Aufgabe zu überwachen, dass die Regelungen im Rahmen der DSGVO eingehalten werden. Auf der anderen Seite steht er hinsichtlich der Datenschutzpflichten und auch bei Datenschutz-Folgeabschätzungen beratend zur Verfügung.

### **Aufgaben des Betriebsrats**

Die Aufgabe des Betriebsrats beim Thema Datenschutz ist, die Beschäftigtendaten zu schützen. Sein Ziel muss sein, möglichst klare Regelungen mit dem Arbeitgeber zu treffen. Hierbei hilft vor allem eine Betriebsvereinbarung, in der die Pflichten des Arbeitgebers konkretisiert werden und weitere zum Schutz der Daten mit einfließen können. Besonders Themen wie die Transparenz der Verarbeitung und die klare Definition der Betroffenenrechte sollten dabei festgehalten werden. Aber auch klare Prozessdefinitionen zur Datenverarbeitung durch Dritte, dem Datenschutzmanagement inklusive verbindlicher Löschrufen für nicht mehr benötigte Daten und zu Datenschutz-Folgeabschätzungen können hier vereinbart werden.

### **Datenschutz in der BR-Arbeit**

Doch auch der Betriebsrat selbst braucht für seine Arbeit personenbezogene Daten und ist daher nicht frei von den Regelungen der DSGVO. Für ihn gelten grundsätzlich die gleichen Regeln der Datenverarbeitung wie für den Arbeitgeber, dass ein umsichtiger Umgang mit Daten praktiziert und nur benötigte Daten gespeichert und verarbeitet werden. Daher ist es auch für die eigentliche Betriebsratsarbeit von Interesse, klare Regelungen in Betriebsvereinbarungen festzuhalten.

Außerdem kann sich der Betriebsrat bei Fragen jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden, der stets zum Wohl des Datenschutzes agiert.

# Gute Praxis Links

**Checkliste: Eckpunkte einer  
Verfahrensvereinbarung zur  
Umsetzung der Datenschutz-  
Grundverordnung in  
Betrieb/Unternehmen/Konzern:**



**Prüfraster für  
Betriebsvereinbarungen:**

**Muster Rahmenbetriebsvereinbarung  
zum Thema  
Datenschutzgrundverordnung:**



**Weitere Informationen finden Sie auf der Projekthomepage**



<https://www.digital-in-brandenburg.de/>

### **Kontakt**

**Sandra Saeed**

Telefon: +49 (0) 30 32 60 85 29

Telefax: +49 (0) 30 32 60 85 28

Mobil: +49 (0)177 73 18 925

E-Mail: [sandra.saeed@pcg-projectconsult.de](mailto:sandra.saeed@pcg-projectconsult.de)



**EUROPÄISCHE UNION**  
**Europäischer Sozialfonds**



**Industriegewerkschaft**  
**Bergbau, Chemie, Energie**

